VERORDNUNG (EWG) Nr. 2221/76 DER KOMMISSION

vom 13. September 1976

zur Aufstellung der Liste von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch, die in den Genuß der Vorausfestsetzungsregelung für Erstattungen bei der Ausfuhr kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1504/76 (4), kann beschlossen werden, daß die Erstattung für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch auf Antrag im voraus festgesetzt wird.

Die derzeitigen Ausfuhrmöglichkeiten sowie der Bedarf der Exporteure rechtfertigen es, die Anwendung der Vorausfestsetzungsregelung für die Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Erstattungen bei der Ausfuhr werden für die Erzeugnisse laut Liste im Anhang zu dieser Verordnung im voraus festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1976, S. 7.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere :
	— ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 Kilogramm oder mehr
ex 02.01 A II a) 1	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt :
bb)	von ausgewachsenen Rindern :
11.	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"
22. und ex 33.	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung
ex 33.	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen
cc)	andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :
11.	Teilstücke mit Knochen
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse :
	— jedes Stück einzeln verpackt
ex 02.01 A II a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gefroren :
aa)	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"
bb) und ex cc)	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung
ex cc)	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen
dd)	anderes :
11.	Teilstücke mit Knochen
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse (1)
	— jedes Stück einzeln verpackt
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen oder getrocknet
ex 16.02 B III b) 1	Andere Zubereitungen und Konserven von Rindfleisch oder Schlachtabfall, mit Ausnahme fein homogenisierter Zubereitungen und Konserven (2)

(1) Ausgenommen jene für die Ausfuhr nach den Zollgebieten der Drittländer Amerikas und Ozeaniens.
(2) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.